

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/3436, 20/4228, 20/4376 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die zunehmende Digitalisierung ermöglicht eine deutliche Beschleunigung der steuerlichen Außenprüfung. Dazu schlägt die Bundesregierung unter anderem vor, die Ablaufhemmung der Festsetzungsverjährung auf fünf Jahre zu begrenzen oder Steuerpflichtige durch ein Mitwirkungsverzögerungsgeld zu mehr Kooperation zu bewegen. Es ist zweifelhaft, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen zu einer tatsächlichen Verkürzung der Prüfungsdauer führen.

Zudem sieht der Regierungsentwurf auch eine Vielzahl belastender Maßnahmen für die Steuerpflichtigen vor. Dies überrascht, weil der Bundeskanzler, der Bundesfinanzminister und der Bundeswirtschaftsminister am 29. September 2022 öffentlich erklärten, in diesem Winter keine weiteren belastenden Maßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger einzuführen (Belastungsmoratorium).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

hinsichtlich der Umsetzung der 7. Novelle der Amtshilferichtlinie

1. darauf hinzuwirken, dass das Bundeszentralamt für Steuern entgegengenommene Informationen zu meldepflichtigen Plattform-Anbietern zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Meldezeitraum folgt, an die zuständige Landesfinanzbehörde weiterleitet; erstmals bis zum 29. Februar 2024,

2. vom pauschalen Verzicht auf die manuelle Auswertung nicht maschinell zuordenbarer Mitteilungen Abstand zu nehmen, da dies aus verfahrensrechtlicher Sicht nicht zu verantworten ist,
3. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die Mitteilungspflicht frühestens zwölf Monate nach Veröffentlichung der vollständigen Gesetze, Richtlinien und technischen Spezifikationen in Kraft tritt,

hinsichtlich der Modernisierung der Betriebsprüfung

4. die reguläre Festsetzungsverjährung nach § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO auf drei Jahre zu senken und die Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 4 S. 3 AO auf drei Jahre zu begrenzen; damit geht keine verkürzte Verjährungsfrist bei Steuerhinterziehungsdelikten einher;
5. die Regelungen im Bereich der Teilabschlüsse dahingehend zu konkretisieren, dass
 - a. Steuerpflichtige nach § 180 AO einen gebundenen Anspruch auf den Erlass eines Teilabschlussbescheides haben, ohne dass sie zunächst ein erhebliches Interesse glaubhaft machen müssen,
 - b. ausschließlich das Finanzamt zur Feststellung eines Teilabschlussbescheides befugt ist – nämlich das mit der Betriebsprüfung betraute und damit sachnächste Finanzamt,
6. die Beweiskraft der Buchführung auch weiterhin unabhängig von den Vorgaben des Regierungsentwurfs zur digitalen Schnittstelle zu erhalten,
7. die nötigen Rechtsgrundlagen im nationalen Verfahrensrecht zu schaffen, um die Betriebsprüfung grenzüberschreitender Sachverhalte zu modernisieren, effizienter zu gestalten und zu beschleunigen,
8. im Rahmen der neu angestrebten Prüfungsgrundsätze, wonach die Finanzbehörde im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen Rahmenbedingungen festlegen können soll, zu einem verpflichtenden Auftaktgespräch der Außenprüfung auszubauen, in der die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung offiziell erfolgt, ein leitender Betriebsprüfer mitgeteilt wird und worin die Finanzbehörde dem Steuerpflichtigen die Festlegung der Rahmenbedingungen und der Prüfungsschwerpunkte mitteilen muss,
9. die steuerliche und die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung sowie die Zollprüfung stärker zu vereinheitlichen und die bestehenden Gemeinsamkeiten auch bei fortlaufenden Modernisierungen zu wahren,

hinsichtlich einer kooperativeren Betriebsprüfung

10. eine weitergehende Regelung zu verabschieden, die dem Steuerpflichtigen auf Antrag eine Verhandlung oder Besprechung in elektronischer Form bei der Betriebsprüfung zusagen muss. Für eine einheitliche sicherheitsgewährleistende Architektur ist für Besprechungen eine deutschlandweit einheitliche, standardisierte und dem Datenschutz entsprechende Software zu nutzen,
11. das Mitwirkungsverzögerungsgeld und den Zuschlag dazu ersatzlos zu streichen,
12. gesetzlich zu bestimmen, dass der Prüfungsbericht über das Ergebnis der Außenprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Prüfung bzw. der Schlussbesprechung zu erstellen ist,

hinsichtlich der Digitalisierung der Betriebsprüfung

13. eine Standardisierung im Dateiformat zu avisieren (Standard Audit Tax-File, SAF-T), damit in der mittel- bis langfristigen Sicht einheitliche Schnittstellen um-

gesetzt werden können; die unterschiedlichen Kollaborations- und Datenaustauschplattformen der Länder sollten mittelfristig in eine einheitliche, bundesweite Lösung überführt werden, wobei die Vereinheitlichung nicht zulasten des Steuerpflichtigen gehen darf,

14. die Verpflichtung zur Nutzung einheitlicher Schnittstellen und Datensatzbeschreibungen gesetzlich zu normieren und nur die technische Ausgestaltung der Schnittstellen und Datensatzbeschreibungen im Verordnungswege zu bestimmen,
15. für die Einführung einheitlicher Schnittstellen und Datensatzbeschreibungen ausreichend Umsetzungszeit einzuräumen; für bestehende Buchhaltungen, die den neuen Vorgaben nicht entsprechen, sollte eine noch längere Übergangsfrist eingeräumt werden,
16. die Anwendbarkeit von Steuerkontrollsystemen auf alle Steuerarten, insbesondere auch Landessteuern auszudehnen,
17. die Verarbeitung und Aufbewahrung der vom Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellten Daten auf mobilen Datenverarbeitungssystemen der Finanzbehörden unabhängig von deren Einsatzort nur im Geltungsbereich der Europäischen Union und nur auf Basis eines Datenfernzugriffs der Prüfer auf die Systeme der Finanzverwaltung zuzulassen; die lokale Aufbewahrung und Speicherung von Daten auf den mobilen Geräten der Prüfer sollte nicht möglich sein,
18. die Implementierung der E-Bilanz weiter voranzutreiben und eine Datenrückübertragung vom Finanzamt an den Steuerpflichtigen nach einer Betriebsprüfung endlich technisch möglich zu machen,
19. den Prüfungsbericht über das Ergebnis der Außenprüfung regelmäßig elektronisch zu erstellen, um Medienbrüche zwischen der Finanzverwaltung und dem Steuerpflichtigen zu vermeiden,
20. zeitnah die einheitliche digitale Schnittstelle an das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) anzubinden,

hinsichtlich des verkündeten Belastungsmoratoriums

21. von einer „unverzöglichen“ Berichtigungspflicht abzusehen und Änderungen, die sich in Folge einer Außenprüfung ergeben, von Amts wegen zu korrigieren,
22. die Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation wie bislang auch in Fällen der Außenprüfung nur auf Anforderung der Finanzbehörde zu fordern, die Frist für gewöhnliche Geschäftsvorfälle weiterhin bei 60 Tagen nach Anforderung zu belassen und nur für außergewöhnliche Geschäftsvorfälle auf 30 Tage nach Anforderung zu verkürzen; Aufzeichnungen zur Verrechnungspreisdokumentation sollten nicht generell vorgelegt werden müssen.

Berlin, den 9. November 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

